



## **Standsicherheit**

### **Stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung**

Arbeitshilfe  
Technischer Koordinierungsausschuss NRW



Landesvereinigung der  
Prüfingenieure für Baustatik NW e.V.

## 1. VORBEMERKUNGEN

Die Landesbauordnung NRW fordert, dass mit der Errichtung, Änderung und Instandhaltung von baulichen Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet wird [§ 3 BauO].

Das Land hat diese Aufgabe der präventiven Gefahrenabwehr auf „staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit“ (kurz: Prüfer) im Rahmen von Genehmigungsverfahren übertragen und in der Sachverständigenverordnung geregelt.

Die unabhängige Prüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip umfasst neben der „Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit“ auch die „stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung“ (kurz: stichprobenhafte Kontrollen) und die Erteilung von Bescheinigungen.

Die vorliegende Arbeitshilfe behandelt die stichprobenhaften Kontrollen und richtet sich an die Prüfer, die in anderen Bundesländern als Prüfengeure oder Prüfsachverständige bezeichnet werden, sowie deren Mitarbeiter. Sie beschreibt die prinzipielle Vorgehensweise bei den stichprobenhaften Kontrollen und bildet einen Orientierungsrahmen von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Dokumentation mit Musterformularen und der Bescheinigung.

Die Arbeitshilfe enthält Empfehlungen. Der Prüfer hat in jedem Einzelfall eigenverantwortlich festzulegen, welche Kontrollen erforderlich sind.

## 2. GRUNDLAGEN

Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten sowie kleinen und großen Sonderbauten hat der Bauherr einen Prüfer mit der Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen und der Erteilung der Bescheinigung zu beauftragen und diesen der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn mitzuteilen [§§ 67 Abs.5, 68 Abs.2 und 72 Abs.6 BauO].

Der Prüfer hat sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon zu überzeugen, dass die genehmigten baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind [§§ 67 Abs.5 Satz 6, 81 Abs.1 und 82 Abs.4 BauO]. Die Bescheinigung des Prüfers über die stichprobenhaften Kontrollen muss bei der abschließenden Fertigstellung vorliegen.

Die Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen stellt keine umfängliche Bauüberwachung dar. Demnach sind Abnahmen auch nicht Gegenstand der stichprobenhaften Kontrollen, sondern Aufgabe des Bauleiters [§ 59a BauO].

Die Bauordnung gibt keine Erläuterung oder Orientierungshilfe bezüglich Inhalt, Umfang und Zeitpunkt von stichprobenhaften Kontrollen. Die Durchführung hängt ab von der technischen Schwierigkeit des Bauvorhabens, wobei der Personenschutz und die Gefahrenabwehr im Vordergrund stehen.

Der Umfang der stichprobenhaften Kontrollen liegt im Ermessen des Prüfers.

## 3. VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG

### 3.1 Information des Bauherrn

Ohne stichprobenhafte Kontrollen kann keine Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung ausgestellt werden. Es ist Aufgabe des Prüfers, den Bauherrn schriftlich darüber zu informieren, dass die stichprobenhaften Kontrollen vor Baubeginn zu beauftragen sind [IK-Bau Rundbrief 1/1999]. Das kann durch eine Bauherreninformation (Anlage 1) oder durch einen Hinweis im Prüfbericht erfolgen.

### 3.2 **Beauftragung**

Der Prüfer muss durch den Bauherrn oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters ([Anlage 2](#)) beauftragt werden [§ 85 Abs.2 BauO; IK-Bau Rundbrief Juni 2006].

### 3.3 **Baubeginn und -ablauf**

Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde mit der Baubeginnanzeige den Beginn der Bauausführung mitzuteilen und den Bauleiter zu benennen [§ 57 Abs.2 BauO]. Der Prüfer sollte davon in Kenntnis gesetzt werden.

Der Prüfer sollte mit dem Bauherrn oder dessen beauftragten Bauleiter vereinbaren, dass ihm Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten mindestens zwei Arbeitstage vorher angezeigt werden.

Es obliegt dem Prüfer, im Einzelfall den richtigen Zeitpunkt für die Kontrolle in Abhängigkeit vom Baufortschritt zu bestimmen.

### 3.4 **Wer kontrolliert ?**

Prüfer dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind [§ 12 Abs.2 SV-VO]. Die stichprobenhaften Kontrollen sind somit Aufgabe des Prüfers.

Der Prüfer kann sich durch seine Mitarbeiter vertreten lassen. Der Prüfer und seine Mitarbeiter dürfen Kontrollen nicht durchführen, wenn sie bereits mit dem Vorhaben planend oder aufstellend befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt [§ 6 Abs.5 SV-VO].

Unternehmerbescheinigungen sind kein Ersatz für stichprobenhafte Kontrollen.

### 3.5 **Vorbereitung**

Die geprüften baustatischen Unterlagen, Verwendbarkeitsnachweise, Materialzeugnisse und Herstellerqualifikationen sind die Grundlage für die stichprobenhaften Kontrollen und müssen auf der Baustelle vorliegen. Der Prüfer bereitet die Kontrollen vor und legt fest, welche Punkte kontrolliert werden.

### 3.6 **Durchführung**

Der Prüfer kontrolliert mit den stichprobenhaften Kontrollen, ob der Bauherr bzw. der verantwortliche Bauleiter das Bauvorhaben nach den geprüften Unterlagen ausführen lässt.

Die Aufgaben des Bauleiters sind beispielhaft in der Arbeitshilfe „Standicherheit - Hinweise und Beispiele für die statisch-konstruktive Bauüberwachung“ der Bundesvereinigung der Prüfingenieure (BVPI) zusammengestellt und anhand von Schadensfällen illustriert.

Der Umfang der Kontrollen liegt im Ermessen des Prüfers. Er ist abhängig von der ausführungstechnischen Schwierigkeit des Bauteils, der Komplexität des Bauwerks, den zeitlichen Abläufen, den Erfahrungen mit der Bauleitung, der Ausführungsqualität, der Wiederholungen in den Strukturen, der Witterungsverhältnisse, der Planungsqualität, usw.

Der Prüfer überprüft stichprobenhaft auf Übereinstimmung mit den geprüften Konstruktionszeichnungen und anderen bautechnischen Unterlagen. Bei der Verwendung von Fertigteilen können zusätzliche Kontrollen in den Herstellerwerken sinnvoll sein.

### 3.7 **Mängel**

Festgestellte Mängel sind in einem Baustellenbericht festzuhalten. Gegebenenfalls ist eine Nachkontrolle erforderlich. Werden die Mängel trotz Aufforderung nicht beseitigt und besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, dann ist die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten [§ 6 (7) SV-VO].

## 4. DOKUMENTATION

### 4.1 Unterlagen auf der Baustelle

Auf der Baustelle müssen die geprüften Unterlagen sowie ggf. Zulassungen, Zustimmungen im Einzelfall, Lieferscheine und Herstellerqualifikationen vorliegen.

Zur bautechnischen Prüfung, insbesondere im Rahmen von Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gemäß §§ 81 und 82 BauO NRW, gehört auch die stichprobenhafte Kontrolle der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise von Bauprodukten.

### 4.2 Baustellenbericht

Für jede Kontrolle ist ein Baustellenbericht anzufertigen ([Anlage 3](#)). Der nummerierte und datierte Baustellenbericht beinhaltet den Inhalt, den Umfang sowie das Ergebnis der stichprobenhaften Kontrolle. Er ist durch den Prüfer oder durch seine an der stichprobenhaften Kontrolle beteiligten Mitarbeiter zu unterzeichnen und dem Bauherrn oder dem zuständigen Bauleiter zuzustellen.

### 4.3 Bescheinigung

Nach Abschluss der stichprobenhaften Kontrollen wird eine „Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung“ nach dem Muster der IK-Bau NRW ([Anlage 4](#)) ausgestellt.

Der Prüfer darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind [§ 12 Abs. 2 SV-VO]. Die Bescheinigung ist durch den Prüfer zu unterzeichnen.

Diese Bescheinigung darf keine Vorbehalte beinhalten und kann erst ausgestellt werden, wenn alle angeforderten Unterlagen vorliegen. Der Prüfer darf keine Bescheinigung nach dem Muster der IK-Bau ausstellen, wenn die baustatische Prüfung einschließlich der stichprobenhaften Kontrollen noch nicht abgeschlossen ist [IK-Bau Rundbrief Dez. 2004].

Der Prüfer händigt die Bescheinigung dem Bauherrn aus, der sie der Bauaufsichtsbehörde vorlegt [IK-Bau Rundbrief Juni 2006]. Die Bauaufsichtsbehörde ist zu einer Überprüfung des Inhalts der Bescheinigung nicht verpflichtet. Es ist daher untersagt, den Inhalt der Bescheinigung nach dem Muster der IK-Bau abzuändern [IK-Bau Rundbrief Dez. 2004].

### 4.4 Abrechnung

Die stichprobenhaften Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen werden nach dem Zeitaufwand vergütet [§ 24 Abs.2 Nr.7a SV-VO]. Dazu zählen auch die Zeit für die Vorbereitung, einen erhöhten Aufwand aufgrund von Mängeln oder Änderungen und die Anfahrt sowie die Fahrtkosten.

Die Leistungen werden mit dem Stundensatz der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zuzüglich des Betrages der Umsatzsteuer vergütet. Ein Nachlass auf die Honorare ist unzulässig [§ 24 Abs. 1+9 SV-VO]. Die Honoraranprüche sind direkt an den Bauherrn zu richten [IK-Bau Rundbrief Juni 2006].

## Anlagen

A1 Bauherreninformation

A2 Vollmacht

zur Beauftragung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach SV-VO

A3 Baustellenbericht

A4 Bescheinigung

nach § 12 Abs. 2 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung [Formular der IK-Bau NRW]

## Anlage 1: Bauherreninformation

Sehr geehrte Bauherrin,  
sehr geehrter Bauherr,

nach der Landesbauordnung (BauO NRW) sind stichprobenhafte Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen erforderlich:

- nach § 67 Abs. 5 BauO NRW bei genehmigungsfreien Bauvorhaben,
- nach § 81 Abs. 1 i.V. mit § 82 Abs. 4 BauO NRW beim vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 bzw. beim normalen Genehmigungsverfahren nach § 63.

Falls Sie mich mit diesen stichprobenhaften Kontrollen beauftragt haben, bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Punkte:

- Bitte teilen Sie Ihrem Bauunternehmer bzw. Ihrem zuständigen Bauleiter mit, dass er mich rechtzeitig über den Baufortschritt informiert, damit ich die stichprobenhaften Kontrollen durchführen kann.
- Eine Information muss bei der Überwachung bzgl. der Standsicherheit **vor** dem Betonieren aller tragenden Bauteile sowie nach der Herstellung von allen tragenden Stahl- oder Holzkonstruktionen, besonders auch der **Dachkonstruktion**, erfolgen.
- Die Konstruktionen müssen frei zugänglich sein, damit eine einwandfreie Überprüfung erfolgen kann.
- Die geprüften Unterlagen müssen auf der Baustelle vorliegen; bitte veranlassen Sie rechtzeitig die entsprechende Weiterleitung.
- In analoger Weise muss eine rechtzeitige Information erfolgen, falls ich auch die stichprobenartige Kontrolle zum Schall- oder Wärmeschutz übernehmen soll.

Da es sich um **stichprobenhafte** Kontrollen handelt, werde ich von Fall zu Fall entscheiden, ob eine Kontrolle erfolgt.

Nach der Landesbauordnung müssen die Qualität und Zulässigkeit der eingesetzten Bauprodukte sowie die Qualifikation der beteiligten Firmen für die Ausführung bestimmter Arbeiten (z.B. bei Schweißarbeiten) durch Bescheinigungen nachgewiesen werden. Entsprechende Hinweise können Sie meinem Prüfbericht entnehmen; darüber hinausgehende Nachweise werden von mir unmittelbar auf der Baustelle angefordert.

Nach Fertigstellung der Bauausführung erhalten Sie von mir eine entsprechende Bescheinigung. Bitte beachten Sie aber, dass ich diese Bescheinigung nur bei **rechtzeitiger Beauftragung und rechtzeitigen Informationen über den Baufortschritt** ausstellen kann. Die Bescheinigung muss bei Fertigstellung laut Bauordnung beim Bauherrn vorliegen bzw. bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden.

Die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung durch einen mit Ihrer Konstruktion vertrauten, staatlich anerkannten Sachverständigen tragen dazu bei, die Qualität Ihres Bauwerks langfristig zu sichern. Spätere Nachbesserungen an den betroffenen Bauwerksteilen sind in der Regel überhaupt nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich. Bei den stichprobenhaften Kontrollen werden die Ausführenden auf der Baustelle auf Fehler hingewiesen und in Ihrem Sinne zu sorgfältigem Arbeiten nach den geprüften Unterlagen angehalten.

Mit freundlichen Grüßen

**Vollmacht**  
**zur Beauftragung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen**  
**für die Prüfung der Standsicherheit nach SV-VO**

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin, wohnhaft oder geschäftsansässig

.....

Bauherr/Bauherrin bei dem Bauvorhaben

.....

bevollmächtigt

.....

mit der Beauftragung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der SV-VO (nachfolgend saSV) für das oben genannte Bauvorhaben.

Der/die Bevollmächtigte wird außerdem ermächtigt, die Prüfberichte und die Bescheinigungen des/der saSV in Empfang zu nehmen, zu verwenden und ggf. die auf den Namen des/der Bevollmächtigten ausgestellte Rechnung entgegenzunehmen und mit dem/der saSV abzurechnen.

....., den .....

.....

(Bauherr/Bauherrin)

## Bericht über die stichprobenhaften Kontrollen Nr.

### I. Angaben zum Bauvorhaben

Genaue Bezeichnung:

Bauherrin / Bauherr:

### II. Angaben zur ausführenden Firma

Ausführende Firma:

Anwesend für die ausführende Firma:

für den Bauherrn:

### III. Angaben zum Bauteil

Bauteil:

Baustoffe:

a) Transportbeton C \_\_\_\_\_ der Firma \_\_\_\_\_

b)

### IV. Planunterlagen

### V. Bemerkungen / Beanstandungen

### VI. Unterschriften

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kontrolle durchgeführt

\_\_\_\_\_  
Für den Bauherrn

Zum Zwecke der Abstellung der vorgenannten Mängel Kenntnis genommen.

Nachabnahme erforderlich!

\_\_\_\_\_  
Für die ausführende Firma

Anlage 4: Bescheinigung

Vor- und Nachname  
der/des SV  
Bürobezeichnung  
Anschrift

**Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung**

- nach **§ 67 Abs. 5 BauO NRW**: Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung  
Ausstellung bei **Fertigstellung** des Bauvorhabens und Verbleib bei der Bauherrin / beim Bauherrn oder
- nach **§ 81 Abs. 1 i.V.m. § 82 Abs. 4 BauO NRW**: Vorhaben nach §§ 63 oder 68 BauO NRW  
Ausstellung bei **Fertigstellung** des Bauvorhabens und Weitergabe an die Bauaufsichtsbehörde

**I. Angaben zum Bauvorhaben**

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lagebezeichnung:

(Anschrift, Gemarkung, Flur, Flurstück)

3. Bauherrin/Bauherr:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

4. Entwurfsverfasser(in):

(Name, Vorname)

(Anschrift)

**II. Ergebnis der Prüfung**

Die Errichtung oder Änderung der baulichen Anlage wurde durch stichprobenhafte Kontrollen hinsichtlich der Standsicherheit und des statisch-konstruktiven Brandschutzes während der Bauausführung überwacht.

Es wird bescheinigt, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

**III. Unterschrift**

(Ort, Datum)

(Rundstempel und Unterschrift der/des staatlich anerkannten Sachverständigen  
oder der/des Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 SV-VO)

**Zur Bescheinigung gehören:**

Bericht(e) über die stichprobenhaften Kontrollen Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ ,